

Protokolle zur Bibel

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der AssistentInnen an
bibelwissenschaftlichen Instituten in Österreich
hg.v. Konrad Huber, Ursula Rapp und Johannes Schiller

Jahrgang 18

Heft 2

2009

Schwerpunktthema: Gewalt in der Bibel I

E. Birnbaum: Hermeneutische Vorentscheidungen und ihre Folgen im Umgang mit Gewalttexten in der Bibel	73
A. Siquans: Ansätze zur Gewaltüberwindung in der Bibel. Drei alttestamentliche Beispiele	81
B. Obermayer: Fremde Herrscher und „KriegstheologInnen“. Zur Perzeption des Fremden im Gewaltdiskurs alttestamentlicher Kriegsnarrative	91
S. Fischer: Die Machtstrukturen der Gewalt in Hoheslied	109
A. Felber: Zwei Wörter mit langer Gewaltgeschichte: <i>Compelle intrare</i> (Lk 14,23)	123
V. Tropper: „Tue einer Fremden nicht Gewalt an, tue nicht der Magd Gottes Gewalt an!“ (ActThecl 26). Frühchristliches Martyrium und Realgeschichte der Gewalt	133

Österreichisches Katholisches Bibelwerk
Klosterneuburg

Protokolle zur Bibel – PzB

Herausgegeben im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der AssistentInnen
an bibelwissenschaftlichen Instituten in Österreich

Schriftleitung

Dr. Konrad HUBER
konrad.huber@uibk.ac.at

Institut für Bibelwissenschaften und Historische Theologie
Karl-Rahner-Platz 1, A-6020 Innsbruck

Dr. Ursula RAPP
ursula.rapp@aon.at

Kirchweg 12, A-6800 Feldkirch

Dr. Johannes SCHILLER
johannes.schiller@uni-graz.at

Institut für Alttestamentliche Bibelwissenschaft
Heinrichstraße 78, A-8010 Graz

Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Dr. Elisabeth BIRNBAUM
elisabeth.birnbaum@univie.ac.at

Institut für Alttestamentliche Bibelwissenschaft
Schenkenstraße 8-10, A-1010 Wien

Dr. Anneliese FELBER
anneliese.felber@uni-graz.at

Institut für Ökumenische Theologie, Ostkirchliche
Orthodoxie und Patrologie, Heinrichstraße 78, A-8010 Graz

PD Dr. Stefan FISCHER
stefan.fischer@univie.ac.at

Institut für Alttestamentliche Wissenschaft und
Biblische Archäologie, Schenkenstraße 8-10, A-1010 Wien

Mag. Bernd OBERMAYER
s1beober@uni-bonn.de

Alttestamentliches Seminar
Regina-Pacis-Weg 1a, D-53113 Bonn

Dr. Agnethe SIQUANS
agnethe.siquans@univie.ac.at

Institut für Alttestamentliche Bibelwissenschaft
Schenkenstraße 8-10, A-1010 Wien

MMag. Veronika TROPPEL
veronika.tropper@univie.ac.at

Institut für Neutestamentliche Bibelwissenschaft
Schenkenstraße 8-10, A-1010 Wien

Abonnement

Erscheinungsweise: zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst)

Umfang: je Heft ca. 70 Seiten

Abonnement-Bestellungen: im In- und Ausland an jede Buchhandlung oder direkt an:
Verlag Österr. Kath. Bibelwerk, Postfach 48, A-3400 Klosterneuburg
(Fax +43/2243/32938-39; email: zeitschriften@bibelwerk.at)

Abonnement-Bestellungen für die Schweiz direkt an:

Bibelpastorale Arbeitsstelle SKB, Bederstraße 76, CH-8002 Zürich

Abonnement-Preise: jährlich € 10,50 bzw. sfr 19,30 (jeweils exkl. Versandkosten)

Einzelheftpreise: € 5,40 bzw. sfr 10,- (jeweils exkl. Versandkosten)

Die Schriftleitung ist nicht verpflichtet, unangeforderte Rezensionsexemplare zu besprechen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Porto beigefügt ist.

Die Zeitschrift „Protokolle zur Bibel“ ist das Publikationsorgan der
Arbeitsgemeinschaft der AssistentInnen
an bibelwissenschaftlichen Instituten in Österreich.

Internet: <http://www.bibelwerk.at/argeass/pzb/>

© 2009 Österreichisches Katholisches Bibelwerk, Klosterneuburg

Alle Rechte vorbehalten.

ISSN 1996-0042

„TUE EINER FREMDEN NICHT GEWALT AN, TUE NICHT DER MAGD GOTTES GEWALT AN!“ (ACTTHECL 26)

Frühchristliches Martyrium und Realgeschichte der Gewalt

Veronika Tropper, Wien

Abstract: The Acts of Thecla, as part of the apocryphal Acts of Paul, present to us two reports of a woman's martyrdom. The woman, named Thecla of Iconium was a famous person in the early Christian tradition. The present study tries to interpret Thecla's story by reference to the history of violence in antiquity. This interdisciplinary perspective is worthwhile and is also revealing astonishing facts.

Einleitung

„Tue einer Fremden nicht Gewalt an, tue nicht der Magd Gottes Gewalt an!“ – dieses Zitat aus dem Titel stammt aus den Theklaakten, die einen Teil der aus dem zweiten Jahrhundert stammenden apokryphen Paulusakten bilden.¹ Thekla

¹ Bereits Tertullian († um 220) nennt die Theklaakten in *De baptismo* 17,5 – vgl. Tertullian, *De Baptismo. De Oratione. Von der Taufe. Vom Gebet*, übers. v. Dietrich Schleyer (FC 76), Turnhout 2005, 204–207: „Wenn irgendwelche ‚Taten des Paulus‘, die einen falschen Titel tragen, das Beispiel der Thecla im Hinblick auf die Vollmacht der Frauen zu lehren und zu taufen als gut und richtig hinstellen, so sollen sie wissen: In Kleinasien wurde ein Priester, der diese Schrift fabrizierte und sie sozusagen durch die Nennung des ehrenvollen Namens des Paulus im Titel eigenmächtig aufwertete, der Fälschung überführt, und er trat, nachdem er erklärt hatte, dies aus Liebe zu Paulus getan zu haben, von seinem Amt zurück. Denn wie glaubwürdig erscheint er, daß derjenige einer Frau die Vollmacht zu lehren und zu taufen gegeben hätte, der eine Frau nicht einmal das Stellen von Fragen – ohne darin zu schwanken – zugestand? ‚Schweigen sollen sie‘, sagt er, ‚und zu Hause ihre Männer befragen!‘“ Martin Ebner/Markus Lau, *Überlieferung, Gliederung und Komposition*, in: Martin Ebner (Hg.), *Aus Liebe zu Paulus? Die Akte Thekla neu aufgerollt* (SBS 206), Stuttgart 2005, 1–9: 3, bemerken hierzu: „[...] in den Theklaakten artikuliert sich eine Gegenstimme zu der Verdrängung von Frauen in der christlichen Verkündigung – und sie wurden auch in diesem Sinn aufgegriffen. Wir können von einem Glücksfall sprechen, dass uns diese (parteiische) Rezeption der Theklaakten durch einen Zeitzeugen, nämlich Tertullian, belegt ist. In seinem Traktat *De Baptismo* (um 200 n.Chr.) – spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen die Paulusakten schriftlich vorgelegen haben [...]“. Zu Aufbau, Abfassungszeit, Autorenschaft der Theklaakten vgl. u.a. Ebner/Lau, *Überlieferung*; Anne Jensen, *Thekla –*

galt in der frühchristlichen Tradition als weibliches Pendant zum Erzmartyrer bzw. Protomartyrer Stephanus, dessen Martyrium aus der kanonischen Apostelgeschichte (Apg 6f.) bekannt ist; in der Ostkirche wird Thekla bis heute als Erstmartyrerin und Apostelgleiche verehrt.² Mit den Theklaakten, die auch gesondert unter dem Titel Martyrium oder Passio³ überliefert sind, liegen also die Martyriumsakte der ersten, berühmten weiblichen „Martyrerin“ vor. Dieses Faktum brachte mich in der Vorbereitung für die Jahrestagung der ArgeAss 2009 mit dem Thema *Gewalt in der Bibel und Umgang damit* auf die Idee, die Geschichte der Thekla mit dem Hintergrund der Realgeschichte der Gewalt in der Antike zu lesen. Die bescheidenen Ergebnisse zu einigen Stellen aus den Theklakaten gelesen in Kombination mit der Realgeschichte der Gewalt, der Kriminalgeschichte und dem Gefängniswesen in der Antike⁴ sind Inhalt der folgenden Ausführungen.

Paulus als „Unruhestifter“ in Ikonium

Vor der ersten Textpassage muss eine kurze Zusammenfassung dessen gegeben werden, was sich bis dorthin in den Theklaakten zuträgt: Paulus kommt – begleitet von zwei zwielichtigen Gestalten namens Demas und Hermogenes – nach Ikonium. Er wird von einem gewissen Onesiphorus bereits auf der Straße erwartet und bleibt infolge in dessen Haus und predigt dort. Die Jungfrau Thekla lauscht vom Nachbarhaus, ohne Paulus direkt zu sehen, beeindruckt dessen Worten über die Enthaltensamkeit und die Auferstehung. Sie nimmt nichts mehr um sich wahr und hat bereits seit Tagen nichts mehr gegessen. Ihre Mutter

die Apostolin. Ein apokrypher Text neu entdeckt (KT 172), Gütersloh 1999, 71–80; Beate Wehn, „Vergewaltige nicht die Sklavin Gottes!“ Gewalterfahrungen und Widerstand von Frauen in den frühchristlichen Thekla-Akten, Königstein/Ts. 2006, 48–53; auch Elisabeth Esch-Wermeling, Thekla – Paulusschülerin wider Willen? Strategien der Leserlenkung in den Theklaakten (NTA NF 53), Münster 2008, 13–15; Wilhelm Schneemelcher/Rodolphe Kasser, Paulusakten, in: Wilhelm Schneemelcher (Hg.), Neutestamentliche Apokryphen in deutscher Übersetzung, 2. Apostolisches, Apokalypsen und Verwandtes, Tübingen⁶1997, 193–243: 195–198.200–202. 214; Hans-Josef Klauck, Apokryphe Apostelakten. Eine Einführung, Stuttgart 2005, 61–64.65–74.

² Vgl. Anne Jensen, Gottes selbstbewusste Töchter. Frauenemanzipation im frühen Christentum? (Theologische Frauenforschung in Europa 9), Münster u.a. ²2003, 178.

³ Vgl. Jensen, Töchter (Anm. 2) 178.

⁴ Für die Kriminalgeschichte und das antike Gefängniswesen beziehe ich mich vor allem auf Jens-Uwe Krause, Gefängnisse im Römischen Reich (Heidelberger althistorische Beiträge und epigraphische Studien 23), Stuttgart 1996, und ders., Kriminalgeschichte der Antike, München 2004. Vgl. aber auch Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht, Graz 1955 (= 1899), und Wehn, Gewalterfahrungen (Anm. 1), die sich in ihrer Dissertation ausführlich mit Gewalterfahrungen von Frauen in den Theklaakten auseinandersetzt.

Theoklia weiß sich nicht mehr anders zu helfen, als den Verlobten der Thekla, Thamyris zur Hilfe zu holen und diesem zu sagen:

ActThecl 9:⁵ „... Thamyris, dieser Mensch bringt die Stadt der Ikonier in Aufruhr und deine Thekla noch dazu. Denn alle Frauen und jungen Männer gehen zu ihm hinein und lassen sich von ihm belehren ...“

Thamyris holt daraufhin weitere Informationen über Paulus ein:

ActThecl 12: ... „Er macht aber Jünglingen die Frauen und Jungfrauen die Männer abspenstig, indem er sagt: ‚auf andere Weise gibt es für euch keine Auferstehung, es sei denn, daß ihr rein bleibt und das Fleisch nicht befleckt, sondern es keusch bewahrt.‘“

ActThecl 14: Demas und Hermogenes sagten aber: „Führe ihn vor den Statthalter Castellius, weil er die Menge überrede zu der neuen Lehre der Christen, und daraufhin wird er ihn verderben, und du wirst Thekla als deine Frau erhalten ...“

Der Apostel Paulus wird hier von einem Teil der Bewohner von Ikonium, dem Schauplatz des ersten Teils der Theklaakten, als Unruhestifter wahrgenommen. Auf dieses Delikt stand in der römischen Kaiserzeit nach der *lex Iulia de vi*⁶ die Inhaftierung der Unruhe stiftenden Personen im Gefängnis.⁷ In der Stadt Rom waren es die Stadtpräfekten⁸, die das Recht hatten, im Rahmen ihrer Coercitionsgewalt⁹ Unruhe stiftende Mitbürger ins Gefängnis werfen zu lassen. In den Pro-

⁵ Alle Textstellen sind zitiert nach Schneemelcher/Kasser, Paulusakten (Anm. 1) 216–224.

⁶ Unter den *leges Iuliae* versteht man Gesetze, die von Angehörigen des Geschlechts der Iulier (bes. Caesar und Augustus) erlassen wurden. Zu den Strafgesetzen vgl. dazu im Besonderen Mommsen, Strafrecht (Anm. 4) 128–130.

⁷ Vgl. dazu Krause, Gefängnisse (Anm. 4) 97.

⁸ Der Stadtpräfekt war ein ranghoher Senator und formaler Stellvertreter des Kaisers für die Stadt Rom und Kommandant der *Cohortes urbanae*.

⁹ Vgl. dazu Mommsen, Strafrecht (Anm. 4) 35: „Die römische Rechtswissenschaft fasst die Rechts- und insbesondere die Strafordnung als entwickelt aus der ursprünglichen magistratischen Machtvollkommenheit durch deren Beschränkung. Diese Beschränkung hat sich in zweifacher Weise vollzogen, einmal indem die sacralen Verstöße überhaupt aus der Strafordnung ausgeschieden wurden, zweitens indem hinsichtlich der übrigen Vergehungen das Friedens- und das Kriegsgebiet geschieden wird, für das letztere die alte Ordnung bestehen bleibt, für das erstere dem Magistrat gewisse Strafmittel aus der Hand genommen werden. Was in letzterer Beziehung dem Magistrat von dem Willkürregiment geblieben ist, was er im Stadtgebiet von Strafen aufzulegen befugt ist, ohne an die Bestätigung der Comitien oder den Spruch der Geschworenen gebunden zu sein, bezeichnen wir, im Gegensatz zu der Judication, als Coercition. Nachdem in der späteren Republik und unter dem Principat ausserstädtische Beamte mit gerichtlichem Imperium ausgestattet worden sind, unterliegt auch deren Coercition, vor allem wenn ihnen, wie den Municipialmagistraten, das feldherrliche Imperium fehlt, den gleichen Rechtsschranken. Selbst bei den ausserstädtischen Commandoträgern fügt das Imperium, wo es nicht als Kriegszucht auftritt, mit dem Wesen der Judication sich einigermaßen deren Formen, wenn gleich die rechtliche Schrankenlosigkeit der ausserstädtischen Amtsgewalt keineswegs wegfällt.“ Im Folgenden (bis S. 54) handelt Mommsen die gesamte magistratische Coercition ab.

vinzen oblag es den jeweiligen Statthaltern für Ruhe und Ordnung zu sorgen.¹⁰ Freilich wurde dieses Recht von den einzelnen Statthaltern unterschiedlich gebraucht. Durch Josephus Flavius (Bell 2,75 und Ant 17,295f.¹¹) ist bekannt, dass beispielsweise der syrische Statthalter Quinctilius Varus im Jahr 4 v.Chr. an die 2000 Aufständische, die die Hauptverantwortung an den Unruhen nach dem Tod von Herodes dem Großen hatten, kreuzigen und die weniger Schuldigen ins Gefängnis werfen ließ. Jens-Uwe Krause bemerkt dazu allerdings: „Ein solch rigoroses Strafgericht kam nur in Betracht, wenn dem Statthalter hinreichend starke Truppen zur Verfügung standen. Andernfalls mußte er sich mit der Bestrafung einiger Rädelsführer begnügen.“¹²

Wenn nun in den Theklaakten die zwei Schurken Demas und Hermogenes den Thamyris auffordern, Paulus vor den Statthalter zu bringen, damit dieser sich um die Angelegenheit kümmere, bedeutet dies, dass sie auf die Inhaftierung hinarbeiteten und diese durchaus im Bereich des Möglichen lag.

Paulus wird vor dem Statthalter angeklagt

ActThecl 15: Als Thamyris dies von ihnen gehört hatte, stand er am frühen Morgen voll Eifersucht und Zorn auf und ging zu dem Haus des Onesiphorus mit Beamten und Polizisten und einer beträchtlichen Menge Volks mit Knüppeln und sprach zu Paulus: „Du hast die Stadt der Ikonier verdorben und meine Verlobte, daß sie mich nicht will. Auf wir wollen zum Statthalter Castellius!“ Und der ganze Haufen rief: „Weg mit dem Zauberer! Denn er hat uns alle unsere Frauen verdorben!“ Und die Massen ließen sich mit aufwiegeln.

Zunächst ist hier zu lesen, dass Thamyris Beamten, Polizisten und eine Volksmenge bewaffnet mit Knüppeln als Rückhalt mitnimmt, um Paulus vor den Statthalter zu bringen.

Für die Stadt Rom¹³ wissen wir, dass dort seit dem Beginn des Kaiserreiches ständige Truppen stationiert waren, die auch die Funktion einer Polizei zu erfüllen hatten. Die sogenannten *vigiles*¹⁴ hatten neben der Feuerbekämpfung auch polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen. In Rom urteilte der *praefectus vigi-*

¹⁰ Zum statthalterlichen Strafrecht vgl. Mommsen, Strafrecht (Anm. 4) 229–250.

¹¹ Vgl. Josephus Flavius, Geschichte des Jüdischen Krieges. Kleinere Schriften, übers. v. Heinrich Clementz, Wiesbaden 2005, 162, und ders., Jüdische Altertümer, übers. v. Heinrich Clementz, Wiesbaden 2006, 858.

¹² Krause, Gefängnisse (Anm. 4) 98.

¹³ Vgl. im Folgenden v.a. Krause, Gefängnisse (Anm. 4) 27–32.

¹⁴ Die Vigiles waren eine von Augustus gegründete Organisation von 3500 bzw. 7000 (2. Jh.) freigelassenen Sklaven, die in insgesamt sieben Kohorten unter je einem Tribun unterteilt und die insgesamt dem aus dem Ritterstand stammenden *praefectus vigilium* unterstellt waren.

lium¹⁵ über die Brandstifter, Hauseinbrecher, Diebe, Räuber, Hehler etc., außer der Täter wurde aufgrund der Schwere seiner Tat dem Stadtpräfekten übergeben.¹⁶ Die Fahndung nach flüchtigen Sklaven fiel ebenfalls dem *praefectus vigilium* zu. Straftaten wurden in Rom aber vor allem vom Stadtpräfekten geahndet, dessen Aktionsraum die Stadt und einen Radius von 100 Meilen um Rom umfasste. Alles, was jenseits dieser Grenze passierte, lag in der Verantwortung des Prätorianerpräfekten¹⁷.

Sogenannte *stationes* (= Militärposten) hatten in ganz Italien die Aufgabe, auf dem Lande für Ruhe und Ordnung Sorge zu tragen. In den Provinzen oblag diese Aufgabe dem Statthalter und den ihm unterstehenden Truppen. Auch in den Provinzen wurden also die Militärangehörigen für Polizeiaufgaben verwendet. Es waren vor allem *stationarii* und *beneficarii*, denen die Fahndung nach Straftätern sowie die Bewachung und Überstellung von Gefangenen oblag.¹⁸ Allerdings war sowohl in der frühen als auch in der hohen Kaiserzeit in den Provinzen, in denen keine regulären Truppen stationiert waren, das Personal, das den Statthaltern für polizeiliche Aufgaben zur Verfügung stand, eher knapp (vgl. etwa für Bithynien den Briefwechsel zwischen Plinius und Traian: Epist. 10,19f. und 10,77f.¹⁹). Aus diesem Grund blieb die Verfolgung von Straftätern zum Großteil den städtischen Organen überlassen. In den Städten der östlichen Provinzen gab es beispielsweise spezielle Polizeiorgane, die so genannten Irenarchen, denen es unter anderem oblag, nach Räufern zu fahnden.²⁰ Sie durften aber lediglich Voruntersuchungen führen und mussten die Inhaftierten an den Provinzstatthalter überstellen. Zudem gab es in den Städten Nachtwachen, die verdächtige Fremde inhaftieren konnten. Diese städtischen Polizeiorgane waren keine Berufspolizisten nach unserem heutigen Verständnis. Demzufolge mangelte es ihnen oft an fachlicher Kompetenz. Außerdem hatten sie, sobald sie ihren engeren Wirkungskreis verließen, keine offiziellen Mittel, um sich durchzusetzen. Die Bekämpfung des Verbrechens stellte somit oftmals eine Überfor-

¹⁵ Zum *praefectus vigilium* siehe Anm. 14.

¹⁶ Vgl. dazu auch Bernardo Santalucia, Verbrechen und ihre Verfolgung im antiken Rom, Lecce 1997, 88f.

¹⁷ Der Prätorianerpräfekt war der Kommandant der römischen Gardetruppen (Prätorianer), die den Kaiser beschützten.

¹⁸ Zur polizeilichen Verwendung von Soldaten im Allgemeinen vgl. Mommsen, Strafrecht (Anm. 4) 318–322. Zu den *Beneficariis* und *Stationariis* vgl. generell Joachim Ott, Die *Beneficarii*. Untersuchungen zu ihrer Stellung innerhalb der Rangordnung des Römischen Heeres und zu ihrer Funktion (Hist. Einzelschriften 92), Stuttgart 1995.

¹⁹ Vgl. C. Plinius Caecilius Secundus, Sämtliche Briefe. Lateinisch/Deutsch, übers. v. Heribert Phillips u. Marion Giebel, Stuttgart 1998, 700–703.764f.

²⁰ Vgl. dazu Krause, Gefängnisse (Anm. 4) 32f.; siehe auch Mommsen, Strafrecht (Anm. 4) 307f. mit Anm. 1.

derung für diese Organe dar. Aus diesem Grund blieb sie letztlich weitgehend der Privatinitiative des einzelnen Betroffenen oder wie im Falle der Ikonier einer Gruppe überlassen. Jens-Uwe Krause bemerkt hierzu: „Die Privatinitiative kann einen effizienten Polizeiapparat nicht ersetzt haben; nur ein vergleichsweise kleiner Teil der Verbrecher kam vor Gericht; der meisten Straftäter wurde man nicht habhaft. Es läßt sich auch kaum abschätzen, wie hoch der Anteil der ungeahndet gebliebenen Straftaten im Römischen Reich war; er war mit Sicherheit weit größer als in unseren modernen Industriestaaten. Damit trug die Bestrafung von Straftätern im Römischen Reich sehr viel stärker, als dies heute der Fall ist, einen exemplarischen Charakter; es war gar nicht daran zu denken, sämtliche Straftäter gleichmäßig zu bestrafen.“²¹

Ein weiterer interessanter Punkt in der oben zitierten Passage der Theklaakten ist, dass das Volk Paulus beschuldigt, ein Zauberer zu sein. Schon in der frühen Kaiserzeit waren Magier, Astrologen und auch Philosophen öfter der Verfolgung ausgesetzt, wenngleich mit unterschiedlicher Schärfe.²² Auch ihnen warf man vor allem vor, Unruhe zu stiften. Was die Verfolgung und Bestrafung von Zauberern und ähnlichem Gesindel – im Sinn der römischen Strafgerichtsbarkeit – angeht, gilt ebenfalls, dass die staatliche Justiz sowohl zeitlich als regional nur äußerst ungleichmäßig Zugriff auf die Straftäter ausüben konnte.

Die Theklaakten schildern folgende Situation:

ActThecl 16: Und Thamyris trat vor den Richterstuhl und sprach mit lautem Geschrei: „Prokonsul, dieser Mensch – wir wissen nicht, woher er ist –, der die jungen Mädchen nicht heiraten lassen will, soll vor dir darlegen, weshalb er dies lehrt.“ Demas aber und Hermogenes sagten zu Thamyris: „Sag, daß er ein Christ ist, und so wirst du ihn verderben.“ Der Statthalter aber ging mit sich zu Rate und rief Paulus und sprach zu ihm: „Wer bist du und was lehrest du? Verklagen sie dich doch nicht geringfügig?“

Paulus verteidigt sich selbst mit einer Rede über seine Botschaft vor dem Statthalter.

ActThecl 17: ... Als der Statthalter das gehört hatte, gab er den Befehl, Paulus zu binden und in das Gefängnis abzuführen, bis er Muße finden werde, ihn gründlicher zu verhören.

Wie oben erläutert, entspricht die geschilderte Situation, dass Thamyris als einer der Ersten der Ikonier vor den Statthalter tritt und somit die Initiative ergreift, durchaus der Realität, da die staatlichen Organe meist nicht von sich aus aktiv wurden, um Straftaten aufzudecken und der Täter habhaft zu werden, sondern es den Betroffenen oblag, gegen einen Übeltäter Anklage vor Gericht zu erhe-

²¹ Krause, Gefängnisse (Anm. 4) 42.

²² Vgl. hierzu Krause, Gefängnisse (Anm. 4) 121 bes. Anm. 142.

ben. Zudem war es auch nicht jeder Person gleich möglich, Klage beim Statthalter einzureichen, da Prozesse kostspielig waren und deshalb meist nur Klagen der Oberschicht entgegen genommen wurden. Auch das Vorgehen des Statthalters entspricht durchaus der Realität: Die Statthalter hatten in den Provinzen nahezu unumschränkte Strafgewalt²³ und waren in der *cognitio extra ordinem*²⁴ (dem außerordentlichen Verfahren) an keine Gesetzesvorgaben gebunden. Der Statthalter verfügte dadurch über einen großen Ermessensspielraum, sowohl bei der Feststellung, ob eine Tat überhaupt strafbar war, als auch beim Festlegen der Strafe selbst. Demzufolge war die Vielfalt der Strafen relativ groß.

In dem zuletzt zitierten Teilstück der Theklaakten erhält Paulus allerdings noch keine Strafe, sondern wird zur Untersuchungshaft ins Gefängnis geworfen. Erwähnenswert hierzu ist, dass die Römer keine Strafhaft, sondern nur Untersuchungs- und Exekutionshaft kannten. Allerdings konnte die Anordnung der Untersuchungshaft einer Vorverurteilung des Angeklagten gleichkommen. Nach Jens-Uwe Krause ist ein Äquivalent zu unserer heute gängigen Gefängnisstrafe am ehesten in der Zwangsarbeit zu sehen, da diese ja auch mit einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Verurteilten verbunden war.²⁵

In den Theklaakten gibt der Statthalter Castellius zusätzlich zur Untersuchungshaft noch die Anweisung, Paulus zu binden. Es dürften hier wohl Fesseln gemeint sein und keine schweren Ketten – wobei allerdings nicht weiter über die Schwere der Bindung des Paulus berichtet wird. Bei Lukian von Samosata finden wir in seinem Hohelied der Freundschaft verschiedene For-

²³ Vgl. Krause, Gefängnisse (Anm. 4) 64: „... allein der Statthalter war befugt, zu verurteilen oder freizusprechen: Es war ihm nicht gestattet, seine Straf- bzw. Coercitions-gewalt an andere zu delegieren. Allein bei ihm durften Anklagen eingereicht werden, er allein konnte demzufolge auch freisprechen.“

²⁴ Vgl. dazu Santalucia, Verbrechen (Anm. 16) 86: „Obwohl die permanenten Gerichtshöfe noch für den gesamten Verlauf des zweiten Jahrhunderts nach Christus bezeugt sind, werden sie in zunehmenden Maß von einem neuen Verfahrensmodus, ohne Mitwirkung von Geschworenen, verdrängt. Im Verlaufe dieses Verfahrens wurde die gesamte Rechtsfrage dem Kaiser oder einem seiner Vertreter überantwortet, der in allumfassender Weise mit der Prozeßabwicklung, von seiner Einleitung bis zur Urteilsfällung betraut war. Diese Verfahrensform, die üblicherweise als *cognitio extra ordinem* bezeichnet wird, weil sie außerhalb des Strafprozeßsystems des *ordo iudiciorum* entsteht und sich unabhängig von diesem weiterentwickelt, das heißt also, ohne die bindenden Vorschriften und formalen Beschränkungen der ordentlichen Rechtsprechung, hat zu Beginn den Prozeß der *quaestiones* zu flankieren, in der Folge zu ersetzen begonnen. Damit wurde die Ausbildung eines außerordentlichen Strafrechts eingeleitet, das allmählich das antike System der Deliktsfiguren und ihrer Strafen überlagert hat.“ (siehe auch S. 96–101).

²⁵ Vgl. Krause, Kriminalgeschichte (Anm. 4) 75, und Krause, Gefängnisse (Anm. 4) 64–79; siehe auch Mommsen, Strafrecht (Anm. 4) 299.

men der Fesseln erwähnt (Toxaris 27²⁶): In der Nacht kann der inhaftierte Antiphilos nicht einmal seine Beine ausstrecken, weil seine Füße im Holz gebunden sind; während des Tages war er in Handfesseln, wobei nur eine Hand gebunden war; in der Nacht hingegen war er ganz gebunden.²⁷ Die Qualität der Ketten bzw. Fesseln, d.h. ihr Gewicht, ihre Enge, welche Körperteile gekettet bzw. gebunden wurden, trug entscheidend zur Schwere der Haft bei. Privilegiere Gefangene mussten meist keine Ketten tragen. Beispielsweise ist bekannt, dass Apollonios von Tyana durch den Prätorianerpräfekten des Kaisers Domitian in so genannte „freie Haft“²⁸ (*το ἐλεύθερον δεσμοτήριον*) genommen wurde, womit gemeint ist, dass Apollonios von den Ketten befreit blieb (vgl. Philostrat, *Vita Apollonii* 7,22²⁹).

Bei der Haft wird im römischen Recht also unterschieden zwischen einfacher Haft (beispielsweise militärischer Gewahrsam oder Hausarrest) und dem Kerker mit seinen Ketten (Dig. 49,14,45,1 Paulus³⁰). Nach dem Juristen Gaius kann niemand als „gelöst“ bezeichnet werden, der zwar von Fußfesseln befreit ist, aber an Händen gebunden ist, und auch niemand, der zwar ganz ohne Fesseln, aber unter Bewachung ist (Dig. 50,16,48 Gaius³¹). Ein kaiserliches Reskript differenziert zwischen der Haft im Kerker als solcher (offenbar ohne Ketten) und dem In-Ketten-Legen (Cod. Iust. 2,11[12],1 Severus und Caracalla³²). Da die Gefängniswächter im Falle einer Flucht von Häftlingen mit Repressalien rechnen mussten, versuchten diese, die Gefangenen durch strenge Bewachung und durch die Verwendung aller möglichen Arten von Ketten am Entweichen zu hindern; häufig dürfte es dadurch zu unnötigen Grausamkeiten gekommen sein.³³

²⁶ Vgl. Lukian, *Das Hohelied der Freundschaft (Toxaris)*, übers. v. Erwin Steindl (Lebendige Antike), Zürich 1962, 30.

²⁷ Vgl. dazu auch Krause, *Gefängnisse* (Anm. 4) 284.

²⁸ Vgl. dazu Mommsen, *Strafrecht* (Anm. 4) 305.

²⁹ Vgl. Philostratos, *Das Leben des Apollonios von Tyana*. Griechisch-Deutsch, übers. v. Vroni Mumprecht (Sammlung Tusculum), München 1983, 776f.

³⁰ Für den lateinischen Originaltext der Digesten, die einen Teil des *Corpus Iuris Civile* bilden, siehe <http://web.upmf-grenoble.fr/Haiti/Cours/Ak/> [abgerufen am 13.10.2009]. Eine englische Übersetzung der gesamten Digesten findet sich unter <http://www.constitution.org/sps/sps.htm> [abgerufen am 13.10.2009].

³¹ Siehe Anm. 30.

³² Für den Text des *Codex Iustinianus*, der auch einen Teil des *Corpus Iuris Civile* bildet, siehe ebenfalls die zitierten Homepages der Anm. 30.

³³ Vgl. Krause, *Gefängnisse* (Anm. 4) 286.

Theklas Bestechungen, um zu Paulus zu gelangen

Nach der Inhaftierung des Paulus sind in den Theklaakten folgende Ereignisse zu lesen:

ActThecl 18: Thekla aber gab in der Nacht ihr Armband, das sie sich abgenommen hatte, dem Türhüter, und als ihr die Tür aufgetan war, ging sie fort in das Gefängnis. Dem Gefängniswärter schenkte sie einen silbernen Spiegel und ging zu Paulus hinein ...

Diese Szene zeigt, dass sowohl der Türhüter im Haus der Thekla als auch der Gefängniswärter bestechlich waren. Auch hiermit spiegeln die Theklaakten durchaus die Realität wider, da – so Jens-Uwe Krause – „[d]ie gesamte Hierarchie des Gefängnispersonals [...] durch und durch korrupt [war]; dies gilt für die späte Republik, die frühe Kaiserzeit und die Spätantike gleichermaßen.“³⁴

Auch ein Briefwechsel zwischen Plinius und Trajan zeigt, wie unzuverlässig das Wachpersonal war (Epist. 10,19f.³⁵). Es scheint gang und gäbe gewesen zu sein, dass – so wie hier bei Thekla und Paulus – Gefängniswärter bestochen wurden, um Gefangene zu besuchen und auch gewisse Hafterleichterungen für diese erwirken zu können. Firmicus Maternus berichtet über Gefängniswächter, die sich anhand solcher Bestechungsgelder ein Vermögen erwerben konnten (Firm, Math. 4,11,5; vgl. auch 4,14,1³⁶).

Als tags darauf Theklas Verschwinden entdeckt wird und der bestochene Türhüter ihr Ziel preisgibt, wird Thekla von Thamyris und ihrer Familie im Gefängnis bei Paulus gefunden, worauf diese wiederum zusammen mit einer aufgebrauchten Volksmenge vor den Statthalter treten, um diesem das Vorgefallene zu berichten.

Paulus und Thekla vor dem Statthalter

ActThecl 20: Und er [nämlich der Statthalter] ließ Paulus vor den Richterstuhl führen. Thekla aber wälzte sich auf der Stelle, wo Paulus lehrte, als er im Gefängnis saß. Der Statthalter ließ auch sie vor den Richterstuhl führen; sie aber ging voller Freude und mit Frohlocken. Als Paulus aber wieder vorgeführt wurde, schrie die Menge noch mehr: „Er ist ein Zauberer, weg mit ihm!“ ... Als sie [nämlich Thekla] nun nicht antwortete, schrie Theoklia, ihre Mutter, und rief: „Verbrenne die Gesetzlose, verbrenne die Unglücksbraut mitten im Theater, damit alle Frauen, die sich von diesem haben belehren lassen, Angst bekommen!“

³⁴ Krause, Gefängnisse (Anm. 4) 306.

³⁵ Vgl. Plinius, Briefe (Anm. 19) 700–703.

³⁶ Vgl. Firmicus Maternus, Mathesis, 2. Livres III–V, übers. v. Pierre Monat (CUFr Ser. Latine 316), Paris 1994, 149.158.

ActThecl 21: Und der Statthalter hatte viel auszustehen und ließ den Paulus geißeln und zur Stadt hinauswerfen, Thekla aber verurteilte er zum Verbranntwerden. Und sofort stand der Statthalter auf und ging in das Theater. Und der ganze Volkshaufen zog hinaus zu dem unabwendbaren Schauspiel ...

Paulus wird beim neuerlichen Verhör bzw. der neuerlichen Anklage wieder mit dem Vorwurf, ein Zauberer zu sein, belastet. Für Thekla fordert ihre eigene Mutter – nur weil Thekla sich nicht verbal äußert und Theoklia dem Urteil der Menge über Paulus zustimmt – die Verbrennung als Warnung für alle anderen, die sich für Paulus' Lehre interessieren bzw. ihr Leben nach dieser neuen Lehre gestalten. Wie schon erwähnt, war es in der römischen Strafgerichtsbarkeit durchaus üblich, einzelne Straftäter bzw. Straftäterinnen exemplarisch einer Strafe zu unterziehen, um andere abzuschrecken. Offenbar schweren Herzens verurteilt der Statthalter Thekla dann tatsächlich zum Feuertod.

Die Verbrennung bei lebendigem Leib,³⁷ die so genannte crematio, war nach dem Zwölftafelrecht³⁸ eigentlich die Strafe für Brandstiftung.³⁹ Unter Nero (54–68) wurden die Christen nach dem Brand Roms lebendig verbrannt. Danach wurde die crematio zu einer üblichen Strafe für einfache Bevölkerungsschichten. Laut dem Juristen Callistratus war die crematio eine Sklavenstrafe, die aber manchmal auch Freie niedrigen Standes zu erleiden hatten (Dig. 48,19,28,11⁴⁰).

Nachdem Thekla wohl der Oberschicht in Ikonium zuzurechnen ist, drängt sich doch die Frage auf, weshalb ihre Mutter gerade diese Strafe fordert und der Statthalter sie dann auch tatsächlich dazu verurteilt. Entspricht es der historischen Realität, dass Thekla das erste Martyrium durch Feuer erlitt, lag das möglicherweise daran, dass die Mutter in ihrem Zorn die Tochter dadurch noch mehr deklassieren wollte. Stellt man sich zudem den aufgebrachten Mob von Ikonium unter der Führung des Thamyris vor, wird dem Statthalter Castellius wohl kaum eine andere Wahl geblieben sein, als den grausamen Forderungen der Mutter statt zu geben.

Thekla geht dann tapfer ins Martyrium – die im Text (ActThecl 22) erwähnte Nacktheit wird als zusätzliche Demütigung der verurteilten Jungfrau gedeutet werden können – und wird schließlich durch göttliches Eingreifen (ein furchtbares Gewitter geht nieder) gerettet. Nach ihrer Rettung macht sie sich sogleich auf die Suche nach Paulus, den sie in einer Höhle am Weg nach Daphne findet.

³⁷ Vgl. zum Folgenden Krause, Kriminalgeschichte (Anm. 4) 74.

³⁸ Zur Erklärung des Zwölftafelrechtes, einem Recht, das auf zwölf Tafeln geschrieben auf dem Forum Romanum im 5. Jh. v.Chr. aufgestellt wurde, vgl. Heinrich Honsell, Römisches Recht, Berlin u.a. 2002, 4–7; siehe auch Mommsen, Strafrecht (Anm. 4) 127.

³⁹ Vgl. dazu Mommsen, Strafrecht (Anm. 4) 923.

⁴⁰ Siehe Anm. 30.

Paulus verweigert der Geretteten die Taufe, nimmt sie aber dennoch auf seinem weiteren Weg nach Antiochia⁴¹ mit (ActThecl 23–25).

Thekla in Antiochia – Vom Opfer zur Angeklagten

ActThecl 26: ... Gleich bei ihrer Ankunft aber wurde ein Syrer mit Namen Alexander, einer der ersten der Antiochener, als er Thekla erblickte, von Liebe zu ihr ergriffen, und suchte Paulus durch Geld und Geschenke zu bitten. Paulus aber sagte: „Ich kenne die Frau nicht, von der du sprichst; sie ist auch nicht mein.“ Er aber, der ja ein mächtiger Mann war, umarmte sie einfach auf offener Straße. Sie aber hielt nicht still, sondern sah sich nach Paulus um. Und heftig schrie sie auf: „Tue einer Fremden nicht Gewalt an, tue nicht der Magd Gottes Gewalt an! Unter den Ikoniern bin ich die Erste, und weil ich Thamyris nicht heiraten wollte, bin ich aus der Stadt vertrieben.“ Und sie ergriff Alexander und zerriß ihm das Obergewand, riß ihm den Kranz vom Kopf und machte ihn zum Gespött.

ActThecl 27: Er aber, teils voll Liebe zu ihr, teils voll Scham über das, was ihm geschehen war, führte sie vor den Statthalter, und da sie gestand, daß sie das getan habe, verurteilte er sie zum Tierkampf (da Alexander Spiele veranstaltete). Die Weiber aber gerieten außer sich und schrien vor dem Richterstuhl: „Ein übles Gericht! Ein gottloses Gericht!“ Thekla aber bat den Statthalter, daß sie unberührt bliebe, bis sie mit den Tieren kämpfen müsse. Und eine reiche Frau, namens Tryphäna, deren Tochter gestorben war, nahm sie in ihre Obhut und fand Trost an ihr.

Bei dieser Passage muss zuallererst geklärt werden, wer der Syrer Alexander, so die Übersetzung von Schneemelcher/Kasser, überhaupt ist um das ganze Ausmaß der Szene richtig verstehen zu können.⁴² Schneemelcher/Kasser berufen sich auf die Überlieferung einiger Textzeugen, die hier *σύρος* bieten.⁴³ Einige andere Textzeugen bieten allerdings *συριάρχης*, was eine konkrete Suchrichtung angibt; zudem liefern die im Text genannten Realien weitere aufschlussreiche Hinweise: Alexander ist mit einem Staatsgewand (*χλαμύς*) bekleidet und trägt auf seinem Kopf einen Kopfschmuck namens *στέφανος*, der neben (Sieges-)Kranz auch einen, einer Krone ähnlichen, Kopfschmuck bezeichnen kann.

⁴¹ Die Frage, ob damit das pisdische oder das syrische Antiochia gemeint ist, wird in der Forschung zu den Theklaakten diskutiert. Vgl. dazu etwa Jan N. Bremmer, *Magic, Martyrdom and Women's Liberation in the Acts of Paul and Thecla*, in: ders., *The Apocryphal Acts of Paul and Thecla (Studies on the Apocryphal Acts of the Apostles 2)*, Kampen 1996, 36–59: 50; Esch-Wermeling, *Thekla (Anm. 1)* 93–96; Klauck, *Apostelakten (Anm. 1)* 64f.; Schneemelcher/Kasser, *Paulusakten (Anm. 1)* 199f.

⁴² Vgl. im Folgenden Michael Kötzel, *Thekla und Alexander – oder: Kleider machen Leute*, in: Martin Ebner (Hg.), *Aus Liebe zu Paulus? Die Akte Thekla neu aufgerollt (SBS 206)*, Stuttgart 2005, 91–109, v.a. 96–100. Vgl. auch Bremmer, *Magic (Anm. 41)* 50f.; Wehn, *Gewalterfahrungen (Anm. 1)* 226–229.

⁴³ Vgl. Schneemelcher/Kasser, *Paulusakten (Anm. 1)* 199, 221.

Dieser Kopfschmuck gehörte zu den Insignien der Kaiserpriester (d.i. Priesteramt im Kaiserkult, der vor allem in den östlichen Provinzen sehr ausgeprägt war).⁴⁴ Alexander trägt also die Priesterkrone und eine Staatsrobe, hat direkten Zugang zum Statthalter und ist – wie der Text sagt – auch Ausrichter von Tierkämpfen. Mit Michael Kötzl kann demnach festgehalten werden: „Der Titel *συνάρχης* ist für die von Alexander erzählten Tätigkeiten überaus angemessen. Ja vor uns oder vielmehr vor Thekla steht Alexander, ein kaiserlicher Oberpriester im vollen Ornat.“⁴⁵

Dieser Oberpriester greift Thekla auf offener Straße von Liebe entbrannt an und versucht, sich ihrer zu bemächtigen. Dieser Übergriff kann, wie bereits Beate Wehn⁴⁶ konstatiert hat, als Straftatbestand der iniuria (Körperverletzung, Beleidigung etc.)⁴⁷ und des per vim stuprum (u.a. Schändung, Vergewaltigung)⁴⁸ gewertet werden. Der Straftatbestand der iniuria führte meistens nicht zu einer Untersuchungshaft.⁴⁹ Schwerer hingegen wog der Tatbestand des stuprum, der seit der Kaiserzeit laut der *lex Iulia de vi als* Gewalttat geahndet werden konnte.⁵⁰ Thekla lässt sich den Übergriff allerdings nicht gefallen und wehrt sich sowohl verbal als auch handgreiflich gegen Alexander. Schlussendlich landet dann aber nicht der Angreifer, sondern die Angegriffene, die sich gewehrt hat, vor Gericht. Es stellt sich hierbei doch die Frage, wie es dazu kommen konnte. Nach geltendem römischem Recht hätte ja Thekla, die in ihrer Würde verletzte Jungfrau, die noch dazu der Oberschicht angehörte, Alexander vor Gericht anklagen können. Alexander aber macht offensichtlich im verletzten Männerstolz in kürzester Zeit aus dem eigentlichen Opfer eine Angeklagte, indem er seine Machtposition als Kaiserpriester ausnutzt. Thekla gibt vor dem Statthalter zu, sich gewehrt zu haben. Ihre verbale und handgreifliche Attacke wird statt als reine Notwehr als iniuria gewertet; diese hätte aber, wie oben erwähnt, nicht zu Untersuchungshaft geschweige denn Todesstrafe führen können. Im nächsten Kapitel erfahren wir, dass Thekla des „Tempelraubes“ beschuldigt wird. Mit dieser Anschuldigung ergibt sich ein Hinweis auf durchaus reale Auseinander-

⁴⁴ Zum römischen Kaiserkult vgl. Hans-Josef Klauck, *Die religiöse Umwelt des Urchristentums*, 2. Herrscher- und Kaiserkult, Philosophie, Gnosis (KStTh 9/2), Stuttgart u.a. 1996, 45–74, v.a. 62–69.

⁴⁵ Kötzl, *Thekla* (Anm. 42) 98f.

⁴⁶ Vgl. Beate Wehn, „Ich bin Sklavin des lebendigen Gottes!“ Die Apostolin Thekla: Von Grenzüberschreitungen und ihren Folgen, in: Claudia Janssen/Ute Ochtendung/Beate Wehn (Hg.), *GrenzgängerInnen. Unterwegs zu einer anderen biblischen Theologie. Ein feministisch-theologisches Lesebuch*, Mainz 1999, 35–48., bes. 39f., und dies., *Gewalterfahrungen* (Anm. 1) 206–216.

⁴⁷ Zum Tatbestand der iniuria vgl. generell Mommsen, *Strafrecht* (Anm. 4) 784–808.

⁴⁸ Zum Tatbestand des stuprum vgl. generell Mommsen, *Strafrecht* (Anm. 4) 688–699.

⁴⁹ Vgl. dazu Krause, *Gefängnisse* (Anm. 4) 103–108; vgl. auch Honsell, *Recht* (Anm. 38) 178.

⁵⁰ Vgl. dazu Krause, *Kriminalgeschichte* (Anm. 4) 181–183.

setzungen um das Christentum im Römischen Reich, das ja seit der Verfolgung unter Nero als staatsgefährdend eingestuft wurde.⁵¹

Was die Bitte Theklas um die Reinhaltung bis zum ihr bevorstehenden Tierkampf betrifft und ihre Aufnahme in das Haus der Tryphäna⁵² muss angemerkt werden, dass es hier nicht – wie sehr oft angenommen wird – um einen enkratischen Kontext geht, sondern dass durchaus eine reale sozialgeschichtliche Situation im Hintergrund steht: Verurteilte Christinnen (vor allem Jungfrauen wie Thekla) mussten im Gefängnis mit Vergewaltigungen rechnen und konnten, wenn der Richter besonders bösartig war, sogar an Bordelle vermietet werden bis zum Zeitpunkt der Vollstreckung der Todesstrafe.⁵³ Die älteste Quelle, die für diesen Tatbestand existiert, ist die Apologie des Tertullian, in der er den Römern den Vorwurf macht, eine Christin lieber dem Zuhälter (ad lenonem) als dem Löwen (ad leonem) preisgegeben zu haben und das ganze in dem Wissen geschah, dass das unter den Christen als viel schlimmere Strafe als der Tod empfunden wurde (Tertullian, Apologie 50⁵⁴). Theodor Mommsen bemerkt zu dieser Strafe allerdings: „Dem Anschein nach aber ist dies nicht allgemeine Anordnung gewesen, sondern auf den Übereifer einzelner Beamten zurückzuführen.“⁵⁵

Nach einem Umzug mit den wilden Tieren steht der Thekla am nächsten Tag der Tierkampf im Theater bevor.

Alexander holt Thekla zum Tierkampf

ActThecl 30: Als es Morgen geworden war, kam Alexander, um sie abzuholen – er selbst nämlich veranstaltete die Tierkämpfe – und sagte: „Der Statthalter hat seinen Platz eingenommen und die Volksmenge ruft lärmend nach uns; gib (sie) heraus, ich will die Tierkämpferin abführen.“ Tryphäna aber schrie auf, so daß er floh ...

⁵¹ Vgl. Jensen, Thekla (Anm. 1) 85; vgl. dazu auch Esch-Wermeling, Thekla (Anm. 1) 272–283; Kötzl, Thekla (Anm. 42) 107–109; siehe auch Mommsen, Strafrecht (Anm. 4) 575f.

⁵² Zur Person der Tryphäna vgl. Magda Misset-van de Weg, A Wealthy Woman Named Tryphaena: Patroness of Thecla of Iconium, in: Jan N. Bremmer (Ed.) Apocryphal Acts of Paul and Thecla (Studies on the Apocryphal Acts of the Apostles 2), Kampen 1996, 16–35.

⁵³ Vgl. dazu auch Jensen, Töchter (Anm. 2) 185–195; Wehn, Gewalterfahrungen (Anm. 1) 217–224. Friedrich Augar behandelt das Thema in einem eigenen Beitrag und geht auf alle vorhandenen Quellen und die darin explizit genannten Frauen ein – Vgl. Friedrich Augar, Die Frau im römischen Christenprozess. Ein Beitrag zur Verfolgungsgeschichte der christlichen Kirche im römischen Staat (TU NF 13/4), Leipzig 1905.

⁵⁴ Vgl. Tertullians apologetische, dogmatische und montanistische Schriften, übers. v. Heinrich Kellner (BKV 24), Kempten u.a. 1915, 181.

⁵⁵ Mommsen, Strafrecht (Anm. 4) 955.

ActThecl 31: Und der Statthalter schickte Soldaten, um Thekla herbeiführen zu lassen ...

Hier spiegelt sich wider, wie oben bemerkt wurde, dass die in den Provinzen stationierten Soldaten zu polizeilichen Aufgaben abgestellt wurden. Tryphäna begleitet Thekla dann selbst bis zum Theater, wo der Tierkampf beginnt. Die Löwin, auf die sie während des Tierumzugs gebunden war, verteidigt Thekla mit ihrem Leben. Schließlich springt Thekla in ein Becken mit Robben⁵⁶ – für die Kaiserzeit sind Tierkämpfe zwischen Robben und Bären belegt⁵⁷ – und tauft sich selbst im Glauben, ihre letzte Stunde sei gekommen. Die Robben werden allerdings vom Blitz getroffen und Thekla überlebt.

Die Strafe der Zerreiung

Nachdem Thekla wiederum dem Tod entgangen ist, schildern die Theklaakten folgende Ereignisse:

ActThecl 35: ... Daher sagte Alexander zum Statthalter: „Ich habe sehr wilde Stiere, an die wollen wir die Tierkämpferin binden.“ Verdrielich gestattete es der Statthalter und sagte: „Tue, was du willst.“ Und man band sie mit den Fen mitten zwischen die Stiere und legte unter deren Geschlechtsteile glhend gemachte Eisen, damit sie noch mehr gereizt (wrden und) sie tten sollten. Die nun sprangen zwar; aber die ringsum lodernde Flamme brannte die Stricke durch, und sie war, als ob sie nicht gebunden wre.

Die hier beschriebene grausame Strafe der Zerreiung⁵⁸ wurde seit ihren mythischen Anfngen – das lteste Zeugnis fr die Zerreiung ist der Mythos von Orpheus und Eurydike – als die angemessene Strafe fr jegliche Art von Verrat gesehen.⁵⁹ Im vorliegenden Fall kann man, wenn man an Alexanders Stelle denkt, von einem Verrat der Thekla an der Staatsreligion ausgehen.

Nachdem Thekla auch diese grausame Strafe berlebt, wird sie schlielich sogar auf Bitten des Alexanders, der sich aufgrund Tryphnas Ohnmacht bzw. (Schein-)Tod vor der Strafe des Kaisers frchtet, freigelassen und verweilt im Haus der Tryphna (ActThecl 36–39). Nach einer Woche treibt sie die Sehnsucht nach Paulus aber wieder fort von Antiochia. Nach der Begegnung mit

⁵⁶ Vgl. dazu Elisabeth Esch, Thekla und die Tiere oder: Die Zhmung der Widerspenstigen, in: Martin Ebner (Hg.), Aus Liebe zu Paulus? Die Akte Thekla neu aufgerollt (SBS 206), Stuttgart 2005, 159–179: 164f. Thekla und den Robben widmet Horst Schneider einen eigenen Artikel – vgl. Horst Schneider, Thekla und die Robben, VigChr 55 (2001) 45–57.

⁵⁷ Fr Belege siehe Schneider, Thekla (Anm. 56) 53f.

⁵⁸ Vgl. hierzu Esch-Wermeling, Thekla (Anm. 1) 283–287.

⁵⁹ Vgl. dazu Friedrich Ohly, Die Zerreiung als Strafe fr Liebesverrat in der Antike und im Alten Testament, in: ders., Ausgewhlte und neue Schriften zur Literaturgeschichte und zur Bedeutungsforschung, Stuttgart u.a. 1995, 365–422.

Paulus in Myra, wo er ihr einen Lehrauftrag erteilt und Theklas Aussöhnung mit ihrer Mutter in Ikonium enden die Theklaakten mit dem Hinweis, dass Thekla nach Seleukia geht, wo sie dann offenbar eines natürlichen Todes starb (ActThecl 40–43).

Fazit

Die Beschäftigung mit den Theklaakten auf dem Hintergrund der Realgeschichte der Gewalt in der Antike hat sich als sehr spannendes Thema herausgestellt und der Leser und die Leserin werden vielleicht – wie die Autorin selbst – erstaunt darüber sein, wie „real und normal“ die Theklaakten, die ja Teil der apokryphen Paulusakten sind – und als solche wohl auch frühchristliche Erbauungsliteratur waren –, die „Alltagssituation der Gewalt“ im Römischen Reich wiedergeben. Wenn das Thema der ArgeAss-Jahrestagung 2009 *Gewalt in der Bibel und Umgang damit* lautete, so sind die Theklaakten nach Ansicht der Autorin ein gutes Beispiel dafür wie frühchristliche Autoren und Autorinnen mit realer Gewalt in ihrer eigenen Umwelt umgehen konnten. Die Person der Thekla selbst mag zur Abfassungszeit der Theklaakten bereits eine gewisse – zeitweise übertriebene – Stilisierung zur Heiligen erfahren haben – was ihr offenbar vor römischen Behörden geschehen ist, scheinen die AutorInnen der Theklaakten relativ realgetreu wiederzugeben. Dieses Faktum ist bemerkenswert und sollte zu weiterer Lektüre biblischer und außerkanonischer Schriften auf realgeschichtlichem Hintergrund ermuntern und bestärken, da dieser interdisziplinäre Blickwinkel das Verständnis der Texte zu vertiefen vermag.